

FÖRDERUNG DER LEHRAUSBILDUNG

Sie suchen einen Lehrling? Dann nutzen Sie das Förderungsangebot des Arbeitsmarktservice. Unternehmen oder Ausbildungseinrichtungen können für die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen einen pauschalierten Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation erhalten.

Wer?

Diese Förderung können Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen, die nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) berechtigt sind, Lehrlinge bzw. TeilnehmerInnen an einer Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation auszubilden, erhalten. Ausgenommen sind der Bund, politische Parteien sowie Anstalten im Sinne des § 29 BAG.

Wo?

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Unternehmen oder Ausbildungseinrichtung bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn vor Aufnahme des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

Wie viel?

Die Förderung wird als monatlicher Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation (Lehrlingsentschädigung, Personal- und Sachaufwand) in pauschalierter Form ausbezahlt. Die Höhe der Beihilfe kann sich in folgendem Rahmen bewegen (siehe Tabelle).

Was?

Gefördert werden kann die Lehrausbildung von

- > Mädchen/Frauen in Berufen mit geringem Frauenanteil,
- > Lehrstellensuchenden, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind,
- > TeilnehmerInnen an einer Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation,
- > Erwachsenen (über 18-jährigen), deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann oder Schulabbrecher/Schulabbrecherinnen sind.

Bitte wenden!

1. Lehrjahr	Förderhöhe	
	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen/Frauen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil	€ 400,--	€ 450,--
Benachteiligte Lehrstellensuchende	€ 400,--	€ 450,--
Lehrlinge mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation	€ 400,--	€ 450,--
Über 18-jährige mit höherer Lehrlingsentschädigung/HilfsarbeiterInnenlohn mit max. Pflichtschulabschluss	€ 900,--	€ 900,--
Über 18-jährige mit höherer Lehrlingsentschädigung/HilfsarbeiterInnenlohn und mit Abschluss einer weiterführenden Schule/Ausbildung	€ 650,--	€ 750,--
Über 18-jährige mit normaler Lehrlingsentschädigung UND entweder Mädchen/Frauen ODER Benachteiligte (= inkl. SchulabbrecherIn) ODER verlängerter Lehrz. oder Teilqualifikation	€ 400,--	€ 450,--

2. Lehrjahr	Förderhöhe	
	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen/Frauen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil	€ 150,--	€ 150,--
Benachteiligte Lehrstellensuchende	€ 150,--	€ 150,--
Lehrlinge mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation	€ 150,--	€ 150,--
Über 18-jährige mit höherer Lehrlingsentschädigung/HilfsarbeiterInnenlohn mit max. Pflichtschulabschluss	€ 900,--	€ 900,--
Über 18-jährige mit höherer Lehrlingsentschädigung/HilfsarbeiterInnenlohn und mit Abschluss einer weiterführenden Schule/Ausbildung	€ 650,--	€ 750,--
Über 18-jährige mit normaler Lehrlingsentschädigung UND entweder Mädchen/Frauen ODER Benachteiligte (= inkl. SchulabbrecherIn) ODER verlängerter Lehrz. od. Teilqualifikation	€ 150,--	€ 150,--

Für begünstigte Lehrstellensuchende ist im **zweiten Lehrjahr** eine monatliche Förderung von **€ 200,--** möglich.

Im 3. und 4. Lehrjahr wird keine Beihilfe gewährt, außer:

-Bei **über 18-jährigen mit höherer Lehrlingsentschädigung/HilfsarbeiterInnenlohn** wird die Beihilfe unabhängig davon, wie viele Monate der Lehrzeit angerechnet werden, 36 Monate – in gleicher Höhe – gewährt, maximal bis zum Ende der Lehrzeit.

-Für Lehrlinge im Rahmen der „**Dualen Ausbildungsakademie 2019** des Wirtschaftsförderungsinstitutes Burgenland (Wifi)“:

Abweichend von den festgelegten Beihilfenregelungen für MaturantInnen wird für das Projekt „**Duale Ausbildungsakademie Metalltechnik Burgenland**“, beginnend mit 2019 bis Juni 2022, die Höhe der Förderung für die an diesem Projekt teilnehmenden Betriebe auf € 755,- - vom 1. Lj. bis 3. Lj. sowie auf € 500,- für das 4. Lj. pro Monat und Lehrling festgelegt.

Für **jedes Lehr- / Ausbildungsjahr** ist ein eigenes Begehren zu stellen. Für eine Weitergewährung ist das Begehren rechtzeitig vor Beginn des Folgelehrjahres einzubringen. Wird dieses Begehren später eingebracht, kann die Beihilfe erst ab dem Tag gewährt werden, an dem das Begehren vollständig eingebracht wurde.

-Für **Lehrlinge, die außerhalb der gesetzlichen Probezeit ihre Lehrstelle verloren haben od. Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen**, kann unabhängig vom jeweiligen Lehrjahr bei Antritt eines neuen Lehrverhältnisses eine Lehrstellenförderung in Höhe von € 200,- mtl. für die Dauer max. eines Jahres max. bis zum Ende der Lehrausbildung gewährt werden.

Bestätigung der Förderbarkeit

Wir bestätigen, dass Frau/Herr _____
zum förderbaren Personenkreis zählt.

Wir ersuchen Sie, zur Ermittlung der Höhe der Förderung und zur Festlegung der
Förderungsvereinbarung mit dem AMS _____, Frau/Herrn
_____ Telefon _____ / _____
vor Beginn des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses Kontakt aufzunehmen.

Diese Bestätigung ist bis _____ gültig.

Mit freundlichen Grüßen